

Bootshafen Kühlungsborn

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und 5 der Hafenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erlässt der Bürgermeister der Stadt Ostseebad Kühlungsborn als Hafenbehörde folgende

Hafenordnung

§ 1 Geltungsbereich

Das Hafengebiet ist begrenzt

- nach Osten, Norden und Westen durch die mittlere Wasserlinie am seeseitigen Molenfuß
- nach Süden durch die südliche Grenze des Radwanderwegs mit Ausnahme des Baufeldes 6 des Bebauungsplanes Nr. 17
- im Bereich der Einfahrt durch die gedachte Verbindungslinie vom Kopf der Nordmole bis zur östlichen Biegung der Ostmole
- landseitig im Osten durch den Schnittpunkt der Ostmole mit der Steilküste
- landseitig im Westen durch die Verlängerung der seeseitigen Wasserlinie der Westmole bis zur Südseite des Radwanderwegs mit Ausnahme des Baufeldes 6 des Bebauungsplans Nr. 17.

Die landseitige Grenze des Hafengebiets ist durch Tafeln mit der Aufschrift "Hafengrenze" gekennzeichnet.

§ 2 Zweckbestimmung

- 2.1. Der Bootshafen Kühlungsborn ist ein öffentlich benutzbarer Hafen.
- 2.2. Der Bootshafen wird durch die Touristik-Service-Kühlungsborn GmbH betrieben.
- 2.3. Der Hafen dient der Unterbringung von Segel- und Motorbooten.
- 2.4. Für diese Wasserfahrzeuge ist der Hafen ein Saisonhafen, der vom 1. April bis zum 31. Oktober jedes Jahres geöffnet ist. Liegeplätze sind spätestens zum 15. November jeden Jahres zu räumen.
- 2.5. Der Hafen darf ständig nur von Segel- und Motorbooten, von den in Kühlungsborn beheimateten Fischereifahrzeugen, von zugelassenen Fahrgastschiffen und von einem Seenotrettungsboot benutzt werden. Eine vorübergehende Nutzung im Bedarfsfalle ist Lotsenfahrzeugen, Feuerlöschbooten, Rettungsbooten, die ihrem Zweck entsprechend benutzt werden, und Dienstfahrzeugen des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern erlaubt.
- 2.6. Für alle im Hafen einlaufenden Boote muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Der Hafenmeister kann den Nachweis einer solchen Versicherung verlangen.
- 2.7. Fremde Fischereifahrzeuge sowie andere Wasserfahrzeuge als Segel- und Motorboote oder schwimmende Geräte dürfen den Hafen nur mit vorheriger Zustimmung der Hafenmeisterei und nur vorübergehend benutzen.
- 2.8. Der Betrieb von anderen Wassersportgeräten oder Schwimmkörpern, das Surfen und Schwimmen und Baden im Hafengebiet ist nicht gestattet.

- 2.9 Es ist erlaubt, Jetski im Hafen zu Wasser zu lassen und nur zum Zwecke des Ein- und Ausfahrens den Hafen zu durchqueren.
- 2.10. Aus Sicherheitsgründen ist das Betreten der Molen und das Angeln von den Molen nicht gestattet.

§ 3

Hafentiefe

- 3.1. Die Solltiefe im Hafen beträgt bei Mittelwasser 3,00 m. Der Hafen darf nur von Fahrzeugen mit entsprechendem Tiefgang benutzt werden. Bei Wasserständen unter Mittelwasser ist der zulässige Tiefgang entsprechend geringer. Der Betreiber kann nicht haftbar gemacht werden, wenn die Solltiefe des Hafens durch Naturereignisse und ohne seine Schuld zeitweilig geringer als 3,00 m ist.
- 3.2. Die Fahrzeuge sind so festzumachen, dass die Vertäuerung bei starkem Hoch- oder Niedrigwasser das steigende oder fallende Wasser ausgleicht.

§ 4

Zuweisung von Liegeplätzen

- 4.1. Für Dauerliegeplätze und Gastliegeplätze muss im Voraus ein Nutzungsvertrag mit der Touristik-Service-Kühlungsborn GmbH (TSK) abgeschlossen werden.
- 4.2. Die TSK weist die Liegeplätze für Dauerlieger und Gastlieger zu. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz gibt es nicht. Die TSK bemüht sich aber, besondere Wünsche nach Möglichkeit zu erfüllen.
- 4.3. Tagesliegern weist die Hafenmeisterei einen Liegeplatz zu. Bei einer vollen Auslastung der Liegeplätze können Tageslieger in Päckchen zusammengelegt werden.
- 4.4. Wenn ein Wasserfahrzeug mit einem zugewiesenen Liegeplatz für eine längere Zeit als 24 Stunden nicht im Hafen liegt, ist es für die Dauer der Abwesenheit bei der Hafenmeisterei abzumelden. Der Hafenmeister kann diese Liegeplätze für die Zeit der Abwesenheit des Liegeplatzinhabers Tagesliegern zuweisen. Verkürzt ein Liegeplatzinhaber seine angemeldete Abwesenheit, hat er den Zeitpunkt seiner Rückkehr der Hafenmeisterei 24 Stunden im Voraus mitzuteilen.
- 4.5. Dauerliegeplätze und Gastliegeplätze dürfen nur von den für diesen Platz registrierten Fahrzeugen benutzt werden. Überlässt ein Dauerliegeplatzinhaber einem Anderen seinen Liegeplatz für eine begrenzte Zeit, hat er dies der Hafenmeisterei mitzuteilen. Der von ihm benannte Tageslieger hat die Tagesliegerentgelte für die Dauer seines Aufenthaltes zu zahlen.
- 4.6. Die in Kühlungsborn beheimateten Wassersportvereine verteilen die ihnen zugewiesenen Plätze selbst. Sie können sie Tagesliegern fremder Wassersportvereine zeitweilig überlassen. Diese Tageslieger haben das Tagesliegerentgelt zu entrichten. Die Vorschriften über die An- und Abmeldung in § 5 gelten auch für die Tageslieger in den Liegeplätzen der Wassersportvereine.

§ 5

An- und Abmeldung des Fahrzeugs

- 5.1. Durch einen Nutzungsvertrag im Hafen beheimatete Fahrzeuge haben sich bei der Hafenmeisterei anzumelden, wenn sie das Fahrzeug in einem Kalenderjahr zum ersten

mal zu Wasser lassen oder den Hafen anlaufen. Sie haben das Fahrzeug abzumelden, wenn sie es zum letzten Mal im Kalenderjahr aus dem Wasser nehmen oder aus dem Hafen auslaufen.

- 5.2. Tageslieger (§ 4, 4.3.) müssen sich unverzüglich sofort nach Eintreffen im Hafen bei der Hafenmeisterei anmelden und vor Verlassen des Hafens abmelden.

§ 6

Fahrregeln und Verhalten im Hafen

- 6.1. Bei ihren Ein- und Auslaufmanövern dürfen sich Fahrzeuge nur solange in der Hafeneinfahrt aufhalten, wie es für ihre Manöver erforderlich ist. Jeder andere Aufenthalt in der Hafeneinfahrt ist untersagt.
- 6.2. Unnötiges Fahren im Hafen und unnötiges Kreuzen vor der Hafeneinfahrt ist nicht gestattet.
- 6.3. Die Slipanlagen sind freizuhalten. Sie können nach vorheriger Anmeldung in der Hafenmeisterei benutzt werden. Kraftfahrzeuge dürfen die Zufahrt zu den Slipanlagen und die Anlagen selbst nur für ein zügiges zu Wasser lassen oder aus dem Wasser nehmen eines Wasserfahrzeuges benutzen.
- 6.4. Strom und Frischwasser – auch zum Bunkern – dürfen nur aus den an den Stegen befindlichen Zapfstellen entnommen werden. Der Verbrauch von Wasser und elektrischer Energie wird nach Verbrauch oder pauschaliert abgerechnet.
- 6.5. Eine Verunreinigung des Hafengewässers, insbesondere durch feste oder flüssige Abfallstoffe, Fäkalien, Treib- oder Schmierstoffe, Farben, nicht biologisch abbaubare Reinigungsmittel, Fischnetze oder Teile von Fischnetzen, Angelschnüre oder sonstige Fremdstoffe ist verboten. Tierkörper, Teile von Tierkörpern und besonders Abfälle beim Schlachten von Tieren dürfen ebenso wenig im Hafen entsorgt werden. Die TSK kann die Kosten einer Reinigung des Hafens von diesen Materialien dem Verursacher in Rechnung stellen.
- 6.6. Bei Reinigungsarbeiten dürfen nur umweltfreundliche Reinigungsmittel verwandt werden.
- 6.7. Das Füttern von Vögeln oder Wassertieren im Hafen ist nicht gestattet.
- 6.8. Bordeigene Sanitäranlagen dürfen im Hafengebiet nur benutzt werden, wenn anschließend eine ordnungsgemäße Entsorgung an Land stattfindet.

§ 7

Verkehr mit Landfahrzeugen

- 7.1. Die Straßen- und Wegeflächen im Hafengebiet sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Eine Ausnahme ist in § 6 Ziffer 6.3 vorgesehen.
- 7.2. Im Hafengelände gilt die Straßenverkehrsordnung.
- 7.3. Außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen ist das Halten und Parken im Hafengebiet nicht erlaubt. Trailer für Wasserfahrzeuge dürfen im Hafengebiet nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen und nur vorübergehend abgestellt werden.
- 7.4. Die Hafenmeisterei kann unberechtigt im Hafengebiet haltende oder parkende Landfahrzeuge kostenpflichtig entfernen lassen.
- 7.5. Es ist nicht gestattet, die Promenade mit Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen oder Inline-Skates zu befahren. Es ist ein separater Radweg vorhanden.

§ 8

Sicherheitsbestimmungen

- 8.1. Die Bootsführer sind verpflichtet, ihre Boote ordnungsgemäß festzumachen und dabei ausreichend starkes Leinenmaterial zu benutzen. Die Boote sind gegen Einbruch und unbefugte Benutzung zu sichern. Für Schäden, die durch unsachgemäße Vertäuerung oder durch unbefugte Benutzung eines Bootes verursacht werden, ist der Bootseigner haftbar.
- 8.2. An festgemachten Wasserfahrzeugen sind notwendige Fender auszubringen.
- 8.3. Elektrische Zuleitungen zwischen einem Boot und dem Stegverteiler müssen der VDE 0100 Teil 721 entsprechen. Bei längerer Abwesenheit hat der Bootsführer dafür zu sorgen, dass keine Brandgefahr entsteht. Er hat insbesondere das Boot stromlos zu machen und die Zuleitung vom Stegverteiler zum Boot zu unterbrechen.
- 8.4. Bei Unglücksfällen oder bei Feuer ist die Hafenmeisterei sofort und unmittelbar zu informieren. Schäden an Hafeneinrichtungen sind der Hafenmeisterei mitzuteilen.
- 8.5. Der Hafenmeister und seine Stellvertreter üben das Hausrecht im Hafengebiet aus. Ihren auf die Hafenordnung oder auf Rechtsvorschriften gestützten Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, kann der Aufenthalt im Hafengebiet mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Gegen die vorgenannten Anordnungen der Hafenmeisterei ist eine sofortige Beschwerde bei der TSK möglich. Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Hafenordnung kann die TSK den Liegeplatz mit sofortiger Wirkung entschädigungslos kündigen.

§ 9

Einschränkungen bei Veranstaltungen

- 9.1. Unter der Voraussetzung, dass erforderliche Einschränkungen sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken müssen, kann die TSK für die Veranstaltung von Regatten und sonstigen wassersportlichen Ereignissen, die vom Hafen ausgehen oder für die der Hafen Zielort ist, die vorübergehende Räumung von Liegeplätzen verlangen. Wenn es möglich ist, kann die TSK auch verlangen, dass Wasserfahrzeuge im Päckchen zusammengelegt werden.
- 9.2. Die TSK kann ebenfalls den Verkehr mit Wasser- und Landfahrzeugen zeitweise untersagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Veranstaltungen gestört werden oder Kollisionen befürchtet werden müssen.
- 9.3. Die Liegeplatzinhaber sind von zu erwartenden Einschränkungen sofort schriftlich zu unterrichten, sobald der Termin der Veranstaltung feststeht.

§ 10

Haftung bei Verstößen

- 10.1. Werden durch Verstöße gegen diese Hafenordnung Schäden am Hafen und an den Hafenanlagen angerichtet, ist der Eigner des Bootes, das den Schaden angerichtet hat, gegenüber der TSK schadenersatzpflichtig.
- 10.2. Schadenersatzansprüche anderer Bootseigner sind von diesen gegenüber dem Schadensverursacher geltend zu machen. Die TSK kann für solche Schäden nicht haftbar gemacht werden.

§ 11
Schlussbestimmungen

- 11.1. Mit der Zuweisung eines Liegeplatzes erkennt jeder Liegeplatzinhaber auch für einen anderen Führer seines Bootes die Bestimmungen dieser Hafенordnung an.
- 11.2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Hafенordnung verstößt.
- 11.3. Diese Hafенordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 11.4. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten mit der TSK ist das für Ostseebad Kühlungsborn zuständige Gericht.

ausgefertigt

Ostseebad Kühlungsborn, den 14.05.2009

gez.
Rainer Karl
Bürgermeister